

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der Weiterbildung, des lebenslangen Lernens sowie der Qualifizierungsberatung („Weiterbildungsrichtlinie“)

Die Richtlinie vom 16.08.2007, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 37/2007, S. 1756 - 1758, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013, der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 für KMU-Beihilfen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. EU Nr. L 214 vom 09.08.2008, S. 3), insbesondere gemäß der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen laut Anhang I sowie laut Artikel 38 und 39 in Bezug auf den Förderatbestand gemäß Nummer 5.1.1 der Weiterbildungsrichtlinie, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 12), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 25), der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006, S. 1), der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Zudem gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG.“

2. Nummer 1.3 wird neu gefasst:

„Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO sind als Ziele die Sicherung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit sowie des Fachkräftebedarfs durch die Förderung des lebenslangen Lernens und der Qualifizierungsberatung nach Nummer 1.1 definiert.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind insbesondere folgende Indikatoren zu erfassen:

- *Anzahl der geförderten Personen*
- *Alter*
- *Geschlecht*
- *Bildungsstatus*
- *Unternehmensdaten**

** nur Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung“*

Aus Nummer 1.3 und 1.4 (alt) werden Nummer 1.4 und 1.5 (neu)

3. Nummer 5.1 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Bewilligung unter 50 € ist ausgeschlossen.“

4. Nummer 5.1.1, Absatz 1, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anteilfinanzierung (der Zuschuss) darf bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von kleinen Unternehmen 80 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Für mittlere Unternehmen sowie zugunsten behinderter und benachteiligter Arbeitnehmer ist der Zuschuss auf max. 70 % und für große Unternehmen auf max. 60 % begrenzt. Für spezifische Ausbildungsmaßnahmen werden 45 % der förderfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen, max. 35 % bei mittleren Unternehmen sowie zugunsten behinderter und benachteiligter Arbeitnehmer und max. 25 % bei großen Unternehmen als Zuschuss gewährt.“

5. Nummer 5.1.1 wird um Absatz 4 ergänzt:

„In begründeten Fällen können Projekte mit wenigen Teilnehmern oder sogar einem Teilnehmer unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu einer pädagogisch und wirtschaftlich sinnvollen Teilnehmerzahl anteilig gefördert werden.“

6. Nummer 7.3, Absatz 3, wird gestrichen

7. Nummer 7.4 wird um Nummer 7.4.3 ergänzt:

„Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.“

8. Der Titel von Nummer 9 wird wie folgt geändert:

„Inkrafttreten, Befristung“

9. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und findet auf alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Erfurt, den 11.02.2009

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Erfurt, 11.02.2009
Az.: 6221/67-1-3